

Gemeinde Rödinghausen
Gemeindeverwaltung

Eing. 07. Dez. 2016

Geschäftsbereich

3 5 R
ast.



ver.di –Bezirk Herford-Minden-Lippe, Kreishausstr. 6a, 32051 Herford

Gemeinde Rödinghausen
Geschäftsbereich 3
z. H. Herrn Dahlmeier
Postfach 3110
32285 Rödinghausen

Fachbereich Handel

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Bezirk
Herford-Minden-Lippe

Kreishausstraße 6a
32051 Herford

Heinz Henning
Gewerkschaftssekretär

Telefon: 05221-91340
Durchw.: 05221-913412-
Telefax: 05221-913420
heinz.henning@verdi.de

Datum 6. Dezember 2016
Ihr Zeichen
Unser Zeichen He-wö

**Stellungnahme zur Ausnahmeerlaubnis gem. § 6
Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW)
hier: Verkaufsoffene Sonntage in Rödinghausen/Bruchmühlen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Information über die Termine geplanter Sonntagsöffnungen für das Jahr 2017. Zu den geplanten Öffnungen **erheben wir Bedenken** und nehmen wie folgt Stellung:

Die Freigabe von Sonntagsöffnungen ohne konkreten Anlass ist mit der Verfassung nicht vereinbar. Daher sind gesetzliche Regelungen, die eine voraussetzungslose Freigabe von Sonntagsöffnungen zulassen, verfassungswidrig. Der Gesetzgeber in NRW hat dies bei der Abfassung des Ladenöffnungsgesetzes berücksichtigt und in § 6 Abs. 1 LÖG NRW das Vorliegen eines besonderen Anlasses, wie z.B. das Stattfinden von Märkten, Messen, örtlichen Festen oder ähnlichen Veranstaltungen vorgeschrieben.

Weil der Gesetzgeber es unterlassen hat, den Anlassbezug näher zu bestimmen, sind zur Auslegung die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes vom 01.12.2009 (BvR 2857/07 und BvR 2858/07) heranzuziehen. Danach sind an Ausnahmen von der gesetzlichen Sonn- und Feiertagsruhe hohe Anforderungen zu stellen.

Die Zulassung von Sonntagsöffnungen kann nur in Abwägung anderer Rechtsgüter mit gleich- oder höherwertigem Verfassungsrang erfolgen. Hieran mangelt es bei den beantragten Sonntagsöffnungen für 2017 für den Ortsteil Bruchmühlen.

Das Ladenöffnungsgesetz NRW schreibt vor, dass eine Sonntagsöffnung „AUS ANLASS VON“ genehmigt werden kann. Zunächst müssen die Anlässe identifiziert werden, die den hohen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts entsprechen, um dann Ausnahmen von der Sonntagsruhe zuzulassen.

Geschäftsstelle Minden: Simeons carré 2, 32423 Minden, Telefon: 0571-23982, Telefax: 0571-21801
Geschäftsstelle Detmold: Gutenbergstr. 2, 32756 Detmold, Telefon 05231-308090, Telefax: 05231-308055
E-Mail-Nachrichten an: bezirk.herford-minden-lippe@verdi.de /Internet: www.herford-minden-lippe.verdi.de

Bankverbindung 1
Sparkasse Herford
Bic: WLAHDE44XXX
IBAN: DE36 4945
0120 0100 0445 85
Bankverbindung 2
SEB AG Herford
Bic: ESSEDE5F480
IBAN: DE52 4801
0111 1092 0025 00

Anlässe in diesem Sinne können traditionelle Jahrmärkte, Kirchweihfeste oder ähnliche Anlässe auf der Grundlage der Gewerbeordnung sein.

Weitere Voraussetzung für die Anerkennung eines besonderen Anlasses ist, dass der Anlass selbst auch ohne die Ladenöffnung gegeben ist und aus sich heraus einen erheblichen Besucherstrom auslöst.

- BVerwG, *Beschl. v. 18.12.1989, 1 B 153/89 = NVwZ 1990, 761; OVG Weimar, Beschl. v. 29.09.2000, 2 N 804/00 = NVwZ-RR 2001, 234; OVG Lüneburg, Beschl. v. 24.08.2004, 7 MN 177/04 = NVwZ-RR 2005, 172, Urt. v. 21.04.2005, 7 KN 273/04 = NVwZ-RR 2005, 813; VG München, Urt. v. 20.07.2010, M 16 K 10.1583; Bayer.VGH, Urt. v. 31.03.2011, 22 BV 10.2367; VG Darmstadt Urt. v. 13.06.2013, 3 K 472/13.DA -*

Eine Öffnung ist mithin nur dann zulässig, wenn eine Veranstaltung ohnehin stattfindet und selbst einen erheblichen Besucherstrom auslöst und nicht umgekehrt die Ladenöffnung den Hauptgrund für den Besucherstrom darstellt. Die Ladenöffnungen dürfen lediglich „begleitenden“ Charakter zur Hauptveranstaltung haben.

- vgl. *OVG Lüneburg, Urt. v. 21.04.2005, 7 KN 273/04 = NVwZ-RR 2005, 813*

Das **Bundesverwaltungsgericht** hat in der Entscheidung vom **11.11.2015** erneut entschieden, dass der Markt und nicht die Ladenöffnung den öffentlichen Charakter des Tages prägt. Dazu muss der Markt für sich genommen – also nicht erst aufgrund der Ladenöffnung – einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen, der die zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt. Außerdem muss die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt bleiben. (BVerwG 8 CN 2.14 vom 11.11.2015).

Teilweise wörtlich hat das **Oberverwaltungsgericht Münster** in Entscheidungen am **10.06.2015** (OVG 4 B 504/16) und am **15.08.2016** (4 B 887/16) diese Entscheidung zitiert und auf die Kommunen Velbert und Münster bezogen.

Als Folge der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts und der Oberverwaltungsgerichts hat das **Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen** am **20.11.2015**, am **02.05.2016** und am **07.09.2016** die Bezirksregierungen darauf hingewiesen, dass bei anlassbezogene Sonntagsöffnungen nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW der Anlass an sich schon eine große Besucherresonanz erwarten lassen müsse, aus der die Freigabe der Sonntagsöffnung abgeleitet werden könne.

Einen Anlass zu schaffen, um eine Rechtfertigung für eine Sonntagsöffnung herzustellen, reiche dagegen nicht aus. Darüber hinaus sei zu entscheiden, ob sich die Freigabe auf den ganzen Ort beziehe oder auf bestimmte Bezirke oder Ortsteile beschränkt werden solle. Hierbei sei zu berücksichtigen, in welchem Bereich des Ortes sich bereits der Anlass auswirke. Die klarstellenden Runderlasse endeten mit der Bitte, **den Runderlass an die örtlichen Ordnungsbehörden mit der Bitte um Beachtung weiterzuleiten**. Wir gehen daher davon aus, dass Ihnen die Runderlasse bekannt sind.

Es bestehen erhebliche Zweifel, dass bei einigen geplanten Sonntagsöffnungen die Veranstaltungen den Hauptgrund für den Besucherstrom darstellen und eine entsprechende Prüfung stattgefunden hat.

Leider fehlen in Ihrem Informationsschreiben genaue Angaben zum Inhalt der Veranstaltungen und der Hinweis, warum genau diese Veranstaltung für sich genommen einen beträchtlichen Besucherstrom anzieht.

Weiterhin ist die Ladenöffnung auf das Umfeld der Veranstaltung zu begrenzen. Daher wäre eine genaue Angabe des Veranstaltungsortes hilfreich gewesen.

Aufgrund dessen formulieren wir unsere Bedenken auf Grundlage der uns zugänglichen Quellen zu folgender Veranstaltung:

Herbstfest Bruchmühlen 2017 (Terminsverlegung).

Zum Umfang und zu den Inhalten der Anlassveranstaltung fehlen uns die Informationen. Insbesondere zum Ort der Veranstaltung und damit zur Frage, ob sich der Anlass auf den ganzen Stadtteil auswirkt, liegen keine Informationen vor.

Es bleiben erhebliche Zweifel, ob die aufgeführte Veranstaltung den hohen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts genügt. Sie stellt aus heutiger Sicht keine Voraussetzung für einen Sachgrund dar, der den Eingriff in die Sonntagsruhe und die Schutzrechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer rechtfertigt. Außerdem ist nicht ersichtlich, in welchem örtlichen Einzugsgebiet sich der Anlass auswirkt und entsprechende Einschränkungen der Sonntagsöffnungen vorgenommen werden sollen. Die hier getroffenen Anmerkungen und Aussagen bezogen auf den Ort der Veranstaltungen gelten für ALLE beantragten Sonntagsöffnungen.

Für Rückfrage stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte teilen Sie uns schnellstmöglich ihre Entscheidung mit.

Mit freundlichen Grüßen



Heinz Henning
Fachbereichssekretär



Handwerkskammer
Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld

Gemeinde Rödinghausen
Gemeindevverwaltung

Eing 14. Dez. 2016

3

Gemeinde Rödinghausen
Ordnungsamt
Postfach 3110

32285 Rödinghausen

Rechtsabteilung

Campus Handwerk 1
33613 Bielefeld
Tel. 0521 5608-0 | Fax -199

Ihr Ansprechpartner:

Elisabeth Brinkschröder

Tel. 0521 5608-212

Elisabeth.Brinkschroeder@hwk-owl.de

12.12.2016 | Mel

Festsetzung einer Veranstaltung gemäß § 69 GewO

- **Werbegemeinschaft Bruchmühlen e. V., 32289 Rödinghausen -**
- **Dortiges Schreiben vom 06.12.2016 – 3/2 -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Festsetzung der vorgenannten Veranstaltung werden unsererseits Einwendungen nicht erhoben.

Freundliche Grüße

Handwerkskammer
Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld
i. A.

Elisabeth Brinkschröder
Assessorin



Industrie- und Handelskammer
Ostwestfalen zu Bielefeld

Gemeinde Rödinghausen
Gemeindevorwaltung

Eing. 09. Dez. 2016

IHK Ostwestfalen zu Bielefeld | Postfach 10 03 63 | 33503 Bielefeld

Gemeinde Rödinghausen
Geschäftsbereich 3
Postfach 3110
32285 Rödinghausen

Ihr Zeichen/Nachricht vom
3/2

Ansprechpartner/in
Jochen Sander

E-Mail
j.sander@ostwestfalen.ihk.de

Tel.
0521 554- 225

Fax
05 21 554- 5 225

Datum
8. Dezember 2016

Ordnungsbehördliche Verordnung zu verkaufsoffenen Sonntagen

Sehr geehrter Herr Dahlmeier,

gegen die Inhalte der geplanten Ordnungsbehördliche Verordnung laut Schreiben vom 25.11.2016 erheben wir keine Bedenken oder Einwände.

Fremdliche Grüße

Jochen Sander

Ev. Kirchengemeinde WESTKILVER
Presbyterium
Westkilverstraße 47
32289 Rödinghausen


Westkilver, den 18.12.2016

An die Gemeinde Rödinghausen
z. Hd. Herrn Thomas Dahlmeier
Rödinghausen

Sehr geehrter Herr Dahlmeier, *sehr geehrt Herr Eichmann!*

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Westkilver hat über den Kirchenkreis Herford als betroffene Kirchengemeinde zu dem Antrag der Werbegemeinschaft Stellung genommen und ich leite die Stellungnahme hiermit an Sie weiter.

Mit freundlichen Grüßen


Ihr A. Bruning, Pfr.

**Ev. Kirchengemeinde
WESTKILVER**
Der Vorsitzende des Presbyteriums
Westkilverstraße 47
32289 Rödighausen

Westkilver, den 18.12.2016

Auszug aus dem Protokoll der Presbyteriumssitzung von Mittwoch den 14.12.2016 im Gossnerhaus von 18.30 – 19.15 Uhr.

Nach rechtzeitiger schriftlicher Einladung waren vom verfassungsmäßigen Mitgliederbestand 9 Personen erschienen.

2. Kirchliche Grundsatzfragen

2.1. Stellungnahme zum Antrag der Werbegemeinschaft Bruchmühlen auf verkaufsoffenen Sonntag am Erntedanktag, bzw. wenn der dritte Oktober auf den Sonntag fällt, eine Woche später. Aus den uns bekannten Gründen will die Werbegemeinschaft den 3. Oktober aufgeben und den Erntedanktag dafür verkaufsoffen gestalten. Die Gemeinde Rödighausen bittet um Stellungnahme. Normalerweise nehmen wir zu den normalen verkaufsoffenen Sonntagen keine Stellung. In diesem Fall wird aber nun der Feiertagsschutz für den 3. Oktober auf Kosten des Sonntagsschutzes gestellt.

Dazu geht folgende Stellungnahme an die Gemeinde Rödighausen:

Einstimmiger Beschluss (9 Ja):

Grundsätzlich tritt die Evangelische Kirchengemeinde Westkilver aus theologischen Gründen für die Einhaltung und den Schutz der Sonntagsruhe ein. Die im Rahmen gesetzlicher Vorgaben möglichen verkaufsoffenen Sonntage haben wir immer akzeptiert. Im vorliegenden Antrag wird nun aber deutlich, dass der Schutz eines staatlichen Feiertages im Bundesland Nordrheinwestfalen über den Sonntagsschutz gestellt wird, obwohl im Nachbarbundesland Niedersachsen der Staatsfeiertag am 3.10. und der Sonntag anscheinend gleichgestellt sind. Den Staatsfeiertagsschutz nun über den Sonntag zu stellen halten wir nicht für die richtige Politik des Landes NRW. Wir bitten unsere ablehnende Haltung an die zuständigen Stellen weiterzuleiten.

Solange das Land NRW allerdings keine andere gesetzliche Regelung erlässt, stimmen wir dem Antrag der Werbegemeinschaft zu und bitten den Rat der Gemeinde Rödighausen allerdings, den Genehmigungsbeschluss über den 1. Sonntag (bzw. 2. Sonntag) im Oktober als verkaufsoffenen Sonntag nur vorläufig zu fassen und, wenn das Land NRW die Feiertagsregelung evtl. geändert hat, zum verkaufsoffenen 3. Oktober zurückzukehren.

Westkilver, den 18.12.2016

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westkilver



Axel Bruning, Pfr.

Vorsitzende(r) des Presbyteriums

Gemeinde Rödinghausen
Gemeindeverwaltung

Eing. 05. Dez. 2016

Geschäftsbereich 3



Handelsverband OWL • Postfach 2227 • 32379 Minden

**Handelsverband
Ostwestfalen-Lippe e.V.**
Geschäftsstelle
Minden-Herford

Gemeinde Rödinghausen
Geschäftsbereich 3
Herrn Thomas Dahlmeier
Postfach 3110
32285 Rödinghausen

1. Dezember 2016

Erste Änderungssatzung zur Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen der Gemeinde Rödinghausen vom 25.02.2016 (südlicher Bereich)


Ihr Schreiben vom 25.11.2016

Sehr geehrter Herr Dahlmeier,

gegen die in Ihrem o. a. Schreiben beabsichtigte Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Gemeinde Rödinghausen vom 25.02.2016 (südlicher Bereich), mit der ein weiterer verkaufsoffener Sonntag mit Ladenöffnungszeiten von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr aus Anlass des Bruchmühler Herbstfestes für die Ortsteile Bruchmühlen und Ostkilver ermöglicht werden soll, bestehen von unserer Seite keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Handelsverband Ostwestfalen-Lippe e.V.
Geschäftsstelle Minden-Herford


Dr. Axel Berger
Geschäftsführer

Stiftstraße 35
32427 Minden
Telefon: (05 71) 8 86 08-0
Telefax: (05 71) 8 86 08-20
e-mail: minden@handelsverband-owl.de
Internet: www.handelsverband-owl.de

Mittelweg 28
32051 Herford
Telefon: (0 52 21) 93 36-0
Telefax: (0 52 21) 93 36-19
e-mail: herford@handelsverband-owl.de

Sparkasse Minden-Lübbecke
BLZ 490 501 01, Kto. 80 004 773